

Hoch pathogene aviäre Influenza (HPAI)

Speziell zu Jahresanfang wurden in Europa gehäuft Fälle von HPAI bei Wildvögeln und in Hausgeflügelbeständen gemeldet. Bei Wildvögeln scheint sich die Situation allerdings langsam zu entspannen: Während im Januar 2017 europaweit noch 321 Fälle gemeldet wurden, waren es im März 2017 nur noch 197 Fälle. Da auch in Österreich die Anzahl der untersuchten Proben, sowie die Anzahl der positiven Ergebnisse seit Februar sank (Abbildung 1), wurde die Stallpflicht für Hausgeflügel mit 25.03.2017 aufgehoben. Wie bisher sind aber folgende Biosicherheitsmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet einzuhalten:

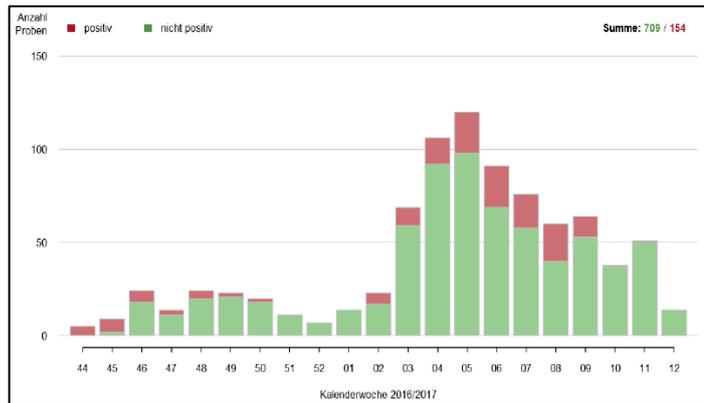


Abbildung 1: Ergebnisse der österr. HPAI Proben je Kalenderwoche. ©AGES

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird.
- Die Fütterung und Tränkung der Tiere muss im Stall oder unter einem Unterstand erfolgen, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert; und der verhindert, dass Wildvögel mit dem Futter oder dem Wasser in Berührung kommen.
- Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Folgende Anzeichen einer Erkrankung sind unmittelbar der Behörde zu melden:

- Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder
- Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder
- Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Lumpy Skin Disease (LSD)

Im 1. Quartal 2017 gab es nur vereinzelt neue Fälle von LSD in Europa (1 Fall in Griechenland & 1 Fall in Mazedonien). Ob dies ein Resultat der tiefen Temperaturen und der damit zusammenhängenden verminderten Vektorenaktivität ist, oder ob die Seuchenkontrollmaßnahmen der Balkanstaaten endlich ihre Wirkung zeigen, wird sich wohl erst in den nächsten Wochen bis Monaten zeigen. In Österreich bereitet man sich indes auf einen möglichen LSD Ausbruch und die Umsetzung einer dann erforderlichen Impfkampagne vor. Dazu sollen Tierärzte für die Impfung von Rindern in einzelnen Gemeinden beauftragt werden und die Impfdaten über einen direkten Zugang in das Veterinärinformationssystem (VIS) eingeben. Das dafür benötigte VIS-Modul „Seuchentierarzt“ befindet sich bereits in der Endphase

der Entwicklung und Experten des Bundes und der Länder beschäftigen sich derzeit mit Fragen der Zugangsmodalitäten und des Datenschutzes.

Blauzungenkrankheit (BT)

Seit Jahresanfang wurden BT Ausbrüche in Kroatien, Frankreich, Italien, Portugal und Spanien gemeldet. Während in Frankreich der Serotyp 8 dominiert, wurde in Spanien der Serotyp 1 und in Kroatien der auch in Österreich auftretende Serotyp 4 gemeldet. Italien ist wie schon in den vergangenen Jahren von mehreren Serotypen betroffen (Abbildung 2).

Um den Viehverkehr zu erleichtern, definierten Österreich und einige andere Mitgliedstaaten sogenannte „BT-Vektorfreie Zeiten“ (Abbildung 3). Ursprünglich war diese in Österreich für den Zeitraum zwischen 02.12.2016 und 28.04.2017 geplant. Aufgrund des Temperaturverlaufs und den Anstieg der Vektorenaktivität wurde sie allerdings mit 14.04.2017 aufgehoben.

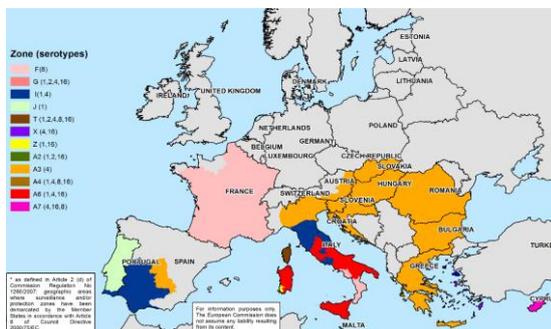


Abbildung 2: BT-Sperrzonen in Europa (Stand 17.02.2017). ©EU-Kommission

	Start seasonally vector free period*	End seasonally vector free period*
Romania	22 November 2016	18 April 2017
Slovak Republic	5 December 2016	
Hungary	6 December 2016	6 April 2017
Slovenia	9 December 2016	
Austria	2 December 2016	14 April 2017
Spain	15 December 2016 30 December 2016	18 April 2017
Portugal	6 January 2017	
France	29 November 2016: Ardennes (08)	14 April 2017

Abbildung 3: Saisonale Vektorfreie Zeiten in Europa. ©EU-Kommission

Mit Ende der Vektorfreien Zeit wurde die österreichische BTV-4 Sperrzone verkleinert (Abbildung 4). Dies war möglich, da das durchgeführte Überwachungsprogramm in einigen Regionen innerhalb der Sperrzone keine Hinweise auf eine aktuelle BT-Viruszirkulation ergab. Seit dem 14.04.2017 umfasst die Sperrzone in der Steiermark daher

- im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld die Gemeinden Feistritztal, Hartl, Kaindorf, Ebersdorf, Buch-St.Magdalena, Rohr bei Hartberg, Neudau, Bad Waltersdorf, Großsteinbach, Ilz, Großwilfersdorf, Bad Blumau, Burgau, Ottendorf an der Rittschein, Söchau, Fürstenfeld, Loipersdorf bei Fürstenfeld.
- im Bezirk Weiz die Gemeinden Mitterdorf an der Raab, St. Ruprecht an der Raab, Pischelsdorf am Kulm, Albersdorf-Prebuch, Ilztal, Gersdorf an der Feistritz, Ludersdorf-Wilfersdorf, Gleisdorf, Sinabelkirchen, Hofstätten an der Raab, St. Margarethen an der Raab, Markt Hartmannsdorf.
- den gesamten Bezirk Südoststeiermark.

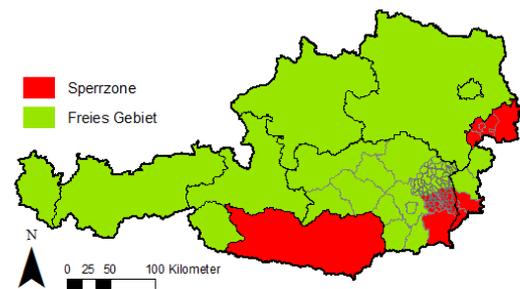


Abbildung 4: BT-Sperrzone in Österreich

Außerhalb der Steiermark sind

- das gesamte Bundesland Kärnten
- im Burgenland die Bezirke Güssing, Jennersdorf, Eisenstadt Stadt und Umgebung, Rust-Stadt, Mattersburg und Neusiedl am See

Teil der Sperrzone.

Brucella suis

Zur Erkrankung (Quelle: AGES)

Die Schweinebrucellose ist eine bakterielle, bei Hausschweinen anzeigepflichtige, Erkrankung, die durch *Brucella suis* ausgelöst wird. Die Infektion von Hausschweinbeständen erfolgt häufig über direkten oder indirekten Kontakt zu Wildschweinen, Feldhasen, Füchsen oder anderen infizierten Wildtieren. Im Hausschweinbestand erfolgt die Übertragung über kontaminiertes Abortmaterial, Nachgeburten, Körper-Ex- und Sekrete sowie den Deckakt. Anzeichen eines Ausbruchs sind gehäufte Aborte in allen Trächtigkeitsstadien, Geburt lebensschwacher Ferkel, Nachgeburtverhalten und Gebärmutterentzündungen mit evtl. kleinknotigen Veränderungen. Bei Ebern können Hodenschwellungen und -entzündungen vorkommen. Generell kann es zu Bewegungsstörungen aufgrund von Gelenkentzündungen sowie zu abszedierenden Veränderungen in diversen Organen kommen. Subklinische Verlaufsformen mit jahrelanger Erregerausscheidung sind möglich. Die Brucellose ist eine Zoonose, die beim Menschen grippeähnliche Symptome auslöst. Allerdings ist das in Europa hauptsächlich vorkommende Biovar 2 für den Menschen weniger gefährlich als andere Biovare.

Zur Verhinderung der Einschleppung der Brucellose in Schweinebestände ist es wichtig, jeglichen Kontakt von Schweinen zu Wildtieren zu verhindern. Jäger sollten darauf achten, dass Schweine keinen Kontakt zu erlegtem Wild und Aufbruch haben. Die Freilandhaltung und das Verfüttern von Grünfutter bergen ein zusätzliches Eintragsrisiko. Gute Geburtshygiene und die unmittelbare Entsorgung von Nachgeburten und abortierten Föten reduzieren die Verbreitung im Bestand.

Ausbruchsverdacht in der Steiermark

Die Veterinärdirektion Steiermark wurde am 28.03.2017 darüber in Kenntnis gesetzt, dass *Brucella suis* verdächtige Ferkel aus Oberösterreich in die Steiermark verbracht wurden. Der Betreuungstierarzt des oberösterreichischen Ursprungsbetriebes hatte eine Ausschlussuntersuchung an Abortmaterial veranlasst, was zur Entdeckung des Seuchenausbruches führte. In der Steiermark handelte es sich um 22 Ferkel, die auf einen Mastbetrieb verbracht wurden. Da die Sensitivität und Spezifität der serologischen Diagnostik von *Brucella suis* Infektionen eher niedrig ist (Kreuzreaktionen mit *Yersinia* Infektionen), wurde entschieden, die Tiere zu töten und die Diagnostik anhand von PCR Untersuchungen an Lymphknoten- und Uterusgewebe durchzuführen. Glücklicherweise erwiesen sich alle Schweine als negativ wodurch die Tötung weiterer Tiere abgewandt werden konnte. Dieses Beispiel verdeutlicht, wie sehr der Erfolg der Seuchenkontrolle von der Mitarbeit der praktizierenden Tierärzte abhängt.

Schweinegesundheits-Verordnung

Zur effektiven Verhinderung des Eintrages anzeigepflichtiger Tierseuchen (speziell ASP, KSP & Brucellose) in Schweinebeständen, gilt seit 01.01.2017 bundesweit die Schweinegesundheits-Verordnung. Eine wesentliche Neuerung ist dabei die Einteilung von Schweinebetrieben in Kategorien, abhängig von der Haltungsform und der Schweinekapazität (Abbildung 5). Abhängig von der Kategorie gelten unterschiedliche Anforderungen an die Haltung der Schweine und an das Mindestausmaß der tierärztlichen Betreuung (siehe Merkblätter).

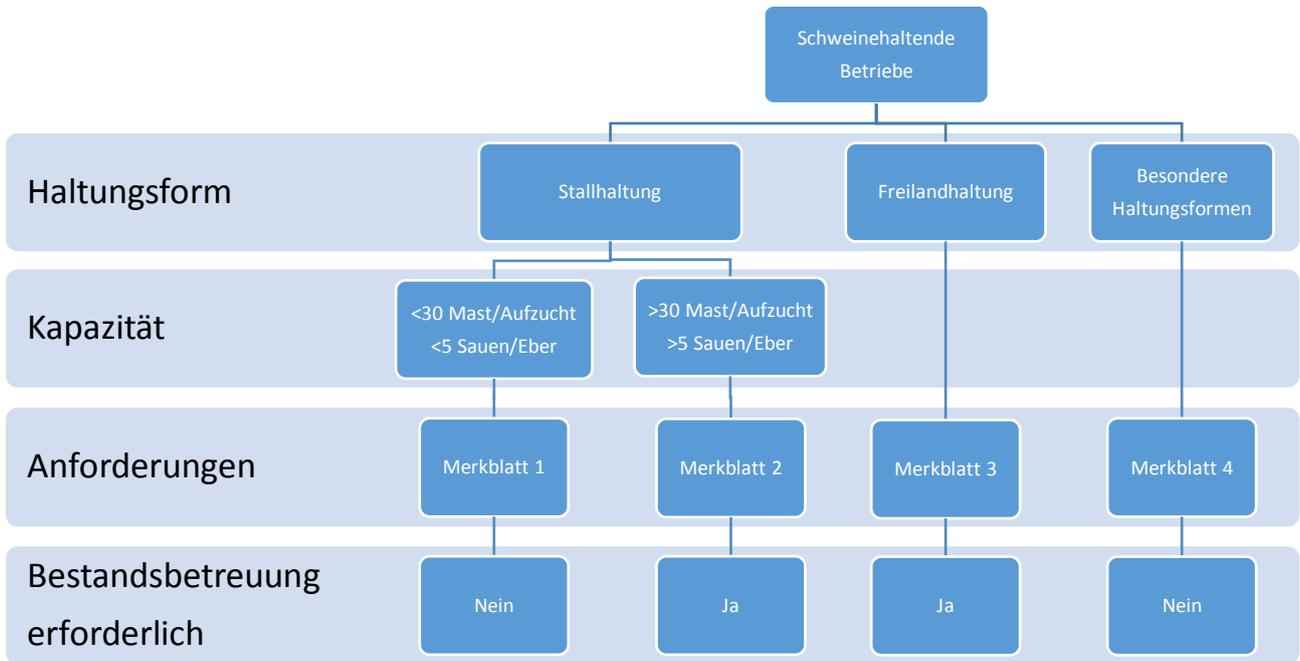


Abbildung 5: Kategorisierung der Schweinehaltenden Betriebe im Rahmen der Schweinegesundheits-Verordnung